



## **GEMEINDE GROSS VOLLSTEDT**

**Amt Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

### **1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage“**

**für das Gebiet „Viertkamp, östlich der Landstraße 48, südlich des Flurst.  
21/1, nördlich des Gebäudes Dorfstraße 2 auf dem Flurstück 22/3 und  
22/4 der Flur 11, Gemarkung Groß Vollstedt“**

### **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

**gemäß §10a BauGB**

**Gemeinde Groß Vollstedt, den 23.07.2019**

## 1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

Damit die bestehende und genehmigte Biogasanlage auch weiterhin wirtschaftlich betrieben werden kann, ist an der Biogasanlage eine Erweiterung notwendig. Zudem entspricht der Bestand nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 und soll daher ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 ist die geplante Maßnahme nicht genehmigungsfähig. Zur Sicherstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen stellt die Gemeinde Groß Vollstedt daher die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage“ auf.

## 2. VERFAHRENSABLAUF

### **Aufstellungsbeschluss**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.05.2014.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.06.2014 erfolgt.

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 14.10.2016 durchgeführt.

### **Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.10.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### **Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB**

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.05.2017 bis 09.06.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.04.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „[www.amt-nortorferland.de/aktuelle-nachrichten/bauleitplanverfahren/gross-vollstedt/gross-vollstedt-1-aenderung-vbb-plan-nr-1-biogasanlage.html](http://www.amt-nortorferland.de/aktuelle-nachrichten/bauleitplanverfahren/gross-vollstedt/gross-vollstedt-1-aenderung-vbb-plan-nr-1-biogasanlage.html)“ ins Internet eingestellt.

### **Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

## **Erneute Auslegung nach § 4a (3) BauGB**

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.12.2018 bis 04.01.2019 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.11.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „[www.amt-nortorferland.de/aktuelle-nachrichten/bauleitplanverfahren/gross-vollstedt/gross-vollstedt-1-aenderung-vbb-plan-nr-1-biogasanlage.html](http://www.amt-nortorferland.de/aktuelle-nachrichten/bauleitplanverfahren/gross-vollstedt/gross-vollstedt-1-aenderung-vbb-plan-nr-1-biogasanlage.html)“ ins Internet eingestellt.

## **Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 12.03.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

## **Inkrafttreten**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes am 19.07.2019 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig.

## **3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

### **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB werden nachfolgend die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 zusammenfassend dargestellt und bewertet.

#### Schutzgut Mensch

Aufgrund der Lage im Naturpark Westensee weist der Landschaftsrahmenplan auch die Landschaft um Groß Vollstedt als Gebiete mit besonderer Erholungseignung aus. Dies sind Bereiche, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Durch die Lage unmittelbar an

der L 48 sowie die relative Nähe zur Autobahn wird dem betroffenen Bereich südlich von Groß Vollstedt diesbezüglich eher eine untergeordnete Bedeutung beigemessen.

Vorbelastungen sind durch den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage gegeben, deren Schallimmissionen sich im Rahmen der Genehmigung bewegen. Weitere Schallimmissionen entstehen durch die unmittelbar angrenzende Landesstraße 48 und den südöstlich gelegenen Schießplatz in Warder. Zudem sind der nördlich angrenzende Gartenbaubetrieb und ein ebenfalls nördlich gelegener Brunnenbaubetrieb als weitere Vorbelastungen einzustufen.

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch kann in Bezug auf Schallimmissionen und die damit verbundene Beeinträchtigung der Wohnfunktion gegeben sein. Um dies zu prüfen, wurde bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 1 (2008) ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem die Auswirkungen auf die nördlich gelegenen Wohnflächen am südlichen Siedlungsrand von Groß Vollstedt (Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet) untersucht wurden. Die Auswirkungen auf den unmittelbar südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb wurden nicht berücksichtigt, da Personen, die mit dem Anlagenbetreiber im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Rechtsbeziehungen unterhalten, innerhalb dieser Beziehungen keine Nachbarn sind (vgl. Schalltechnisches Gutachten).

Eine Nichtdurchführung der Planung hätte auf das Schutzgut Mensch keine unmittelbaren Auswirkungen. Allerdings würde eine Nichtnutzung der erzeugten (und damit vorhandenen) Wärmeenergie sich letztendlich auf das Klima und damit auch auf den Menschen auswirken.

### Schutzgut Pflanzen und Tiere

#### Flora

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten, da die standörtlichen Voraussetzungen fehlen.

Da lediglich eine bereits versiegelte Fläche bebaut wird, sind für das Schutzgut Flora keine Auswirkungen zu erwarten.

#### Fauna

Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche als Acker bzw. zur Biogasanlage gehörende Betriebsfläche bietet diese wenig faunistisches Lebensraumpotential.

In den vorhandenen Knicks ist mit dem Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen. Alle europäischen Vogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt (gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG). Mit dem Vorkommen gefährdeter Vogelarten bzw. Arten der Roten Liste der Brutvögel ist angesichts der Standortverhältnisse nicht zu rechnen. Gleiches gilt für das Vorkommen gefährdeter Arten anderer Tierartengruppen.

Mit dem Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Tierarten ist im Geltungsbereich nicht zu rechnen, da zum einen die standörtlichen

Voraussetzungen fehlen, zum anderen durch den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage von einem erheblichen Störungspotential auszugehen ist.

Die vorhandenen Knicks werden in die Planung integriert und erhalten. Entlang der Knicks wird ein 3 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt (gemessen ab Knickfuß), der von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten ist. Auf eine Entwidmung, der im Geltungsbereich befindlichen Knicks gemäß der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 kann verzichtet werden.

Bei der Realisierung des Planes sind zudem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Berücksichtigung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
- Lärminderungsmaßnahmen (gemäß AVV Baulärm),
- keine Bodenverdichtungen im Bereich nicht zu bebauender Flächen,
- Schutz zukünftiger Vegetationsflächen.

#### Schutzgut Bodenhaushalt und Fläche

Die geologische Entstehung des Gebietes ist gekennzeichnet durch weichseleiszeitliche Sanderflächen. Es liegen somit sandige und gut durchlässige Böden vor. Demzufolge ist der Bereich um Groß Vollstedt im Landschaftsrahmenplan als Bereich mit oberflächennahen Rohstoffen gekennzeichnet.

Dies wird durch die für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 erarbeitete Baugrunduntersuchung (NEUMANN, 2007) bestätigt. Unter einer ca. 0,5 m starken Oberbodenschicht stehen bis zur untersuchten Tiefe von 8 m fast ausschließlich Sande an. Somit liegt nach Abtrag der Oberbodenschicht ein geeigneter Baugrund vor.

Vorbelastungen des Bodens sind durch eventuelle Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden. Altlasten sind für das Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB und DIN 18915
- Beseitigung von baubedingten Verdichtungen des Bodens
- Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechter Wiedereinbau soweit als möglich im B-Plangebiet ohne Vermischung der Bodenschichten (z.B. für Verwallungen, Grünflächen)
- Beschränkung von Baustellenverkehr, Baustraßen, Baustelleneinrichtungen etc. auf den Bereich der Baufelder außerhalb der geplanten bzw. bestehenden Grünflächen zur Vermeidung weiterer Verdichtungen und Beeinträchtigungen von Böden
- Bodenmanagement: vorausschauende Planung bei der Abwicklung der Bauvorhaben zum eingriffsnahen Wiedereinbau von Aushubboden, Bodenbewegungen sollen minimiert werden

- Flächensparende Lagerung von Baumaterialien, Erdaushub etc.

Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit geringer Frequentierung in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise

Die Vergrößerung der bebaubaren Fläche um ca. 600 m<sup>2</sup> erfordert einen Ausgleich von 502 m<sup>2</sup>. Diese wird auf der externen Ausgleichsfläche am östlichen Rand des Flurstücks 22/4 der Flur 11 (östlich der Biogasanlage) erbracht, die unmittelbar an die Fuhlenau-Niederung angrenzt. Dadurch wird deren Funktion als wichtiges Biotopverbundelement gestärkt und eine Trennung zwischen den intensiv genutzten westlichen Teilen dieses Flurstücks und der Fuhlenau-Niederung geschaffen. Im Norden geht die Ausgleichsfläche bis an einen Gehölzbestand heran, der zusammen mit einer Böschungskante eine Nutzungsgrenze markiert. Es ergibt sich auf diese Weise ein ca. 8,3 m breiter und ca. 60,6 m langer Streifen, der aus der intensiven Nutzung (Acker) genommen wird. Dieser wird gegenüber der Ackerfläche mit einem Koppelzaun (Eichenspaltpfähle, 3 Reihen Draht) abgegrenzt. Es wird ein Feldgehölze aus heimischen Gehölzen mit einem hohen Anteil an Dornensträuchern angelegt. Die Randstreifen werden der Sukzession überlassen.

#### Schutzgut Wasser

An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich das Regenrückhaltebecken der bestehenden Biogasanlage, in das das Oberflächenwasser der befestigten Flächen eingeleitet wird. Dieses Becken bleibt in Größe und Volumen unverändert.

Da keine zusätzlichen Eingriffe in den Boden erfolgen und aufgrund des tief liegende Grundwasserstandes sind Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten.

Da keine Veränderung an der Ableitung des Oberflächenwassers vorgenommen wird, sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### Schutzgut Klima/Luft

Derzeit herrscht im Bearbeitungsgebiet ein offenes Freilandklima vor, so dass von einem hohen Luftaustausch ausgegangen werden kann. Im Sommer führt der auf dem Acker vorhandene flächige Vegetationsbestand zu einer hohen Transpirationsrate und wirkt dadurch ausgleichend auf hohe Lufttemperaturen (Steigerung der Luftfeuchtigkeit).

Aufgrund des vorhandenen Knicknetzes ist von einer positiven Beeinflussung des Kleinklimas auszugehen (Windschutz, Transpirationsschutz, Lufttemperatur).

Betriebsbedingt wirkt sich die CO<sub>2</sub>-neutrale Energieerzeugung durch die Biogasanlage außerordentlich positiv auf das Schutzgut Klima/Luft aus. Die geplante Gärrestaufbereitungsanlage wird mit der beim Betrieb der Biogasanlage ohnehin anfallenden Wärme betrieben, so dass kein zusätzliches CO<sub>2</sub> entsteht.

Infolge der positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind keine Maßnahmen erforderlich.

## **4. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN**

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange verschiedene Anregungen und Hinweise zu dem vorliegenden Bauleitplan vorgebracht. Im Folgenden wird die Abwägung der planerisch relevantesten Stellungnahmen zusammenfassend dargelegt.

Im Einzelnen kann dies den Zusammenstellungen und Abwägungen der Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach §§ 3 (1) und 4 (1) sowie 3 (2) und 4 (2) BauGB entnommen werden.

### **Landschaftsbild / Umwelt / Grünordnung**

- Damit die Knickschutzstreifen die ihnen zukommende Funktion wahrnehmen können, ist ihre Breite auf min. 3 m festgesetzt.
- Der unteren Bodenschutzbehörde wird im Vorwege der geplante Verwertungsweg des Bodenaushubs mitgeteilt. Der anfallende Oberboden wird vor Ort verwertet. In Abstimmung mit der Gemeinde Groß Vollstedt werden im unmittelbaren Umfeld Knicks aufgesetzt. Verbleibender Oberboden wird auf angrenzenden Ackerflächen verteilt. Für diese Maßnahmen wird im Vorwege bei der unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung beantragt.
- Durch die Erweiterung wird es nicht zur Zunahme an Verkehr kommen. Die Biogasanlage verfügt bereits über einen eigenen Linksabbiegerstreifen.
- Im Textteil B sind ergänzende Festsetzungen zur Pflanzqualität und zum Umfang der geplanten Pflanzungen getroffen.

### **Bauliche Nutzung**

- Da der obere Abschluss der baulichen Anlage flexibel ist, wird eine maximale Wandhöhe von 6,00 m festgesetzt um das Maß der baulichen Nutzung zu regulieren.
- Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, eingriffsvermeidenden und eine die Schutzgüter weitestgehend schonenden Umsetzung der Baumaßnahmen und fachgerechten Herstellung der Kompensationsmaßnahmen sind die Arbeiten durch eine ökologische Baubetreuung seitens eines autorisierten Landschaftsplaners oder Landschaftsarchitekten zu begleiten. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

### **Immissionen / Emissionen**

- Die vorliegende Planung ermöglicht keine Vorhaben, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen für die umliegenden Gebiete führen.

### **Archäologische Untersuchungen**

- Das Archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich den zuständigen Stellen mitzuteilen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

## 5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Da es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage handelt, bestehen keine alternativen Standorte für das Vorhaben. Es wurden unterschiedliche technische Lösungen überprüft um das Betreiben der Anlage auch in Zukunft wirtschaftlich zu ermöglichen. Der Betreiber der Anlage hat sich für die Variante entschieden, die gleichzeitig den geringsten Eingriff in Grund und Boden sowie das Landschaftsbild bedeutet.

Aufgestellt:

Kiel, 23.07.2019

IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH & Co. KG  
Rendsburger Landstraße 196-198  
24113 Kiel

Groß Vollstedt den,

Bürgermeister  
Gemeinde Groß Vollstedt